

## **Geschäftsordnung der Berliner Besuchskommissionen (BK) nach § 13 Abs. 11 PsychKG**

1. Die BK erfüllen die ihnen durch das Berliner Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Mitglieder der BK werden auf Vorschlag des Beirats für psychische Gesundheit vom Abgeordnetenhaus für den Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie nehmen ein Ehrenamt wahr (§ 13 Abs. 3 PsychKG).
3. Die Mitglieder der BK sind von Weisungen unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet (§ 13 Abs. 9 PsychKG).
4. Für die Arbeit in den BK haben alle Mitglieder und stellvertretende Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten, und bilden gemeinsam das Gesamtplenium. Um die Arbeit der BK zu strukturieren, beschließt das Gesamtplenium eine Aufteilung der Mitglieder der BK in drei Besuchsgruppen.
5. Jede der drei Besuchsgruppen wählt mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2,5 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden arbeiten transparent, koordinieren die laufenden Angelegenheiten und leiten die Sitzungen ihrer Besuchsgruppe.
6. Das Gesamtplenium legt die jeweilige Zuständigkeit der Besuchsgruppen für die jährlich zu besuchenden Einrichtungen fest. Die Festlegung der Zuständigkeit erfolgt mindestens für einen Zeitraum von 2,5 Jahren.
7. Ein Mitglied kann sich der Ausübung seines Amtes wegen Befangenheit oder aufgrund von Interessenskollisionen enthalten.
8. Ist ein Mitglied über einen Zeitraum von länger als drei Monaten dauerhaft verhindert, müssen die Vorsitzenden der Besuchsgruppe vom Mitglied informiert werden. Die Vorsitzenden der Besuchsgruppen besprechen in ihrer Sitzung das weitere Vorgehen. Ist durch die Abwesenheit die Arbeitsfähigkeit der Besuchskommission insgesamt gefährdet, ist unverzüglich der Landesbeirat für psychische Gesundheit zu informieren.
9. Die Besuchsgruppen beschließen für jeden einzelnen Besuch, welche Mitglieder und welche fachkundigen Personen daran teilnehmen. An Besuchen müssen mindestens vier Mitglieder und es sollten höchstens sieben Mitglieder der BK teilnehmen. Eine gruppenübergreifende Stellvertretung ist möglich. Die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher sollen zu den jeweiligen Besuchen ihrer Kliniken mit hinzugezogen werden.
10. Ist ein Mitglied einer Besuchsgruppe an der Teilnahme einer Sitzung oder Besuch verhindert, so sind unverzüglich die Vorsitzenden der Besuchsgruppe zu unterrichten. Es obliegt den Vorsitzenden einer Besuchsgruppe sich um eine Stellvertretung zu kümmern.

11. Die BK erstellen ihre Berichte nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 PsychKG. Jede Besuchsgruppe ist für die Besuche sowie den Inhalt ihrer Berichte abschließend verantwortlich. Die Besuchsgruppen berücksichtigen dabei die gemeinsamen Festlegungen zu Besuchen, Dokumentation und Berichterstattung des Gesamtplenums. Die Erstellung der Besuchsberichte wird von den Vorsitzenden der Besuchsgruppen unter Berücksichtigung von Minderheitsvoten koordiniert und erfolgen innerhalb von zwei Monaten nach einem Besuch. Der Versand an die BIP erfolgt durch die Vorsitzenden der Besuchsgruppen. Die besuchten Einrichtungen erhalten den jeweiligen Besuchsbericht durch die BIP und werden gebeten, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden durch die BIP an die Vorsitzenden der Besuchsgruppen weitergeleitet.
12. Die Vorsitzenden der Besuchsgruppen vertreten die BK nach außen und gegenüber dem Landesbeirat für psychische Gesundheit. Sie sind für die Zusammenarbeit mit der BIP und die Erstellung des jährlichen Gesamtberichtes an den Landesbeirat für psychische Gesundheit verantwortlich.
13. Die Vorsitzenden der Besuchsgruppen sowie ihre Stellvertretenden treffen sich einmal im Quartal. In den Sitzungen werden insbesondere die Ergebnisse der Besuche, Beschwerden, Anregungen, allgemeine Probleme und die Besuchsberichte erörtert und Maßnahmen besprochen. Im Rahmen der Unterstützung der Arbeit der BK nimmt die BIP an den Treffen teil und erstellt die Protokolle.
14. Zweimal jährlich finden Treffen des Gesamtplenums statt, zu denen die Vorsitzenden der Besuchsgruppen mindestens vier Wochen im Voraus einladen. Beantragen mindestens ein Viertel der Mitglieder der BK die Anberaumung einer zusätzlichen Sitzung, bestimmen die Vorsitzenden unverzüglich einen Termin. Im Rahmen der organisatorischen Unterstützung der Arbeit der BK nimmt die BIP an den Treffen teil und erstellt die Protokolle.
15. Die Sitzungen des Gesamtplenums und der Besuchsgruppen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der BK können entscheiden, ob und mit welchem Ziel sachkundige Vertreter aus allen Bereichen der psychiatrischen Versorgung und angrenzender Bereiche hinzugezogen werden sollen.
16. Die BK sind bei Sitzungen abstimmungs- und beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Minderheitsvoten werden dokumentiert.
17. Erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen einer zwei-drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der BK.

Beschlossen am 03.09.2018